REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung &
Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

Per E-Mail an
marlene.theiner@opla-augsburg.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
E-Mail	24-8314.1303-1-9-2 (BP) 24-8314.1303-1-1-23 (FP)	380-1387	380-2387	H 390	23.07.2021
18.06.2021	Herr Golsch	uwe.golsch@reg-ufr.bayern.de			

Markt Maroldsweisach, Landkreis Haßberge
Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Marbach 01" sowie Teiländerung 6.1 des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Maroldsweisach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Marbach 01" für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) auf den FlurNr. 98, Gemarkung Marbach mit einer Gesamtfläche von ca. 11,9 ha (davon ca. 10,5 ha Sondergebiet PV, max. 65 % mit Modulen überstellt; ca. 1,4 ha naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches). Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Einspeisepunkt soll im ca. 12 km entfernten südlich von Marbach gelegenen Umspannwerk Ebern erfolgen. Die Zusage durch den Netzbetreiber Bayernwerk sei bereits in Aussicht gestellt. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und wird an den Anlagenbetreiber verpachtet. Die Pachtdauer ist für 20 Jahre vorgesehen, mit Verlängerungsoptionen um jeweils 5 Jahre. Nach Ende der Photovoltaiknutzung wird ein Rückbau der Sondergebietsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Dabei sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen durch den Betreiber der Photovoltaikanlage rückstandslos zu entfernen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Energie

Die PVA soll eine Nennleistung von ca. 13,5 MWp bereitstellen. Legt man einen Durchschnittswert des spezifischen Ertrages für Deutschland von 1.000 kWh/kWp pro Jahr zugrunde, können überschlägig damit rd. 13.500.000 kWh pro Jahr produziert werden. Geht man von einem durchschnittlichen 3-Personenhaushalt mit einem Verbrauch von 3.000 kWh pro Jahr aus, entspräche dies rein rechnerisch einer Anzahl von 4.500 Privathaushalten, die jährlich mit Strom versorgt werden könnten.

Gem. Art. 6 BayLplG (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 4 soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.
Gem. Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz B VII 1.2 RP3 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Im Landkreis Haßberge werden derzeit rd. 87 MWp von 36 PV-Anlagen erzeugt (Stand 31.12.2020[1]). Mit einer Nennleistung von ca. 13,5 MWp soll dies eine der größeren Anlagen im Landkreis werden. Der Bauleitplanung ist eine Standortanalyse (Planungsbüro Strunz, Bamberg) vorausgegangen, in welcher Flächen in einer umfassenden Bewertung v.a. raumordnerischer, städtebaulicher, topografischer und umweltrelevanter Belange ortsteilbezogen im Gemeindegebiet ermittelt wurden. Die Umsetzung des Projektes stellt einen bedeutenden Beitrag dar, die

[1] Quellen: StMWI 2021: Energie-Atlas Bayern, Marktstammregister

Energieversorgung der Region umweltfreundlich auszubauen. Der erzeugte Strom geht deutlich über den gemeindlichen Bedarf (rd. 1.384 Privathaushalte in Maroldsweisach, rd. 34.750 Privathaushalte im Landkreis Haßberge[2]) hinaus. Die vorliegend geplante PVA entspricht den o.g. Festlegungen in hohem Maße.

2. Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vergl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vergl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).
Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Denkmale sind von der Planung nicht betroffen. Im Westen grenzt ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Hassberge (ID: LSG-00573.01) an sowie gem. Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP3 ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, was auch den Planunterlagen zu entnehmen ist.
In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). In wieweit diese Gebiete beeinträchtigt werden, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bewerten, deren Stellungnahme daher eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Landschaftsbild wird gem. der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) mit „überwiegend mittel“ bewertet mit einer mittleren Erholungswirksamkeit. Südlich und westlich angrenzend verläuft der Wanderweg „Burgen- und Schlösserweg“ (Gesamtstrecke etwa 190 Kilometer). Wanderer oder Radfahrer auf dem „Burgen- und Schlösserweg“ werden mit der PV-Anlage Blickkontakt haben, wobei dieser durch eine entsprechende Randeingrünung abgeschwächt werden kann. Zu Burgen- oder Schlossstandorten in der Umgebung bestehen auf-

[2] Quellen: Statistik kommunal 2020, Stand: jew. Zensus 2011

grund der topographischen Lage von Marbach keine Sichtachsen auf die PVA. Der Eingriff in das Landschaftsbild (Module mit einer Höhe von bis zu 3,5 m) wird aufgrund der quantitativen Begrenzung (ursprünglich waren 22,9 ha vorgesehen) als auch durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen gemindert.

Eine Vorbelastung des Standortes liegt nicht vor. Das Plangebiet wurde im Vorfeld durch eine Standortanalyse überprüft und hat sich hinsichtlich Topografie, vorhandenen Nutzungen, Landschaftsbild, Schutzgebiete, etc., als geeignet erwiesen, obwohl es sich nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP handelt. Die Flächen befinden sich innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete und aufgrund der bestehenden Geländeneigung sowie umgebenden Waldflächen ist eine Einsehbarkeit eingeschränkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden damit minimiert.

Die höhere Landesplanungsbehörde kommt in der Gesamtschau insbesondere aufgrund der Topographie, der Landschaftbildbewertung des LfU sowie der gemeindeweiten Alternativenprüfungen zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 als noch vertretbar bewertet wird. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlanschaft soll ein hohes Gewicht beigemessen werden.

3. Trinkwasserschutzgebiet

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserversorgung Gemeinfeld („WVU Zv. Gemeinfeldergr. - Gmkg. Gemeinfeld - WV Burgpr.+Maroldsw.“; Gebietskennzahl 2210583000022). Gem. den Planunterlagen befindet sich nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Bad Kissingen das Grundwasser in diesem Bereich etwa 30 m unterhalb der Geländeoberkante. Das WWA habe ferner darauf hingewiesen, dass die geplante Anlage im Einzugsgebiet einer Quelle liege, die für die Trinkwasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe genutzt werde.

Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der

Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern gem. Grundsatz B VIII 1 (Leitbild) RP3 die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

Wie in der Begründung dargelegt ist, könne die PV-Anlage nach Auskunft des WWAs unter bestimmten Bedingungen ohne Beeinträchtigung der Quellen aufgestellt werden. Aus geologischer und hydrogeologischer Sicht könne die geplante Maßnahme am vorgesehenen Standort durchgeführt werden. Dabei seien die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet soll ein hohes Gewicht beigemessen werden.

4. Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Fläche der geplanten PVA landwirtschaftlich genutzt (Bodenwert: Ackerzahlen weitgehend zw. 32 und 36, in Randbereichen bis 41). Die Flächen befinden sich gem. EEG-Kulisse innerhalb benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete (Energie-Atlas Bayern 2019).

Gem. Grundsatz 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern gem. Grundsatz 5.4.1 LEP auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Aufgrund der rel. niedrigen Bodenwerte mit Ackerzahlen überwiegend zw. 32 und 36 werden nicht die wertvollsten Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Dennoch sollte in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonders berücksichtigt werden.

5. Fazit

In der Gesamtschau und Bewertung aller möglichen betroffenen Belange kommt dem Vorhaben insbesondere im Hinblick auf Ziel 6.2.1 LEP, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, ein hohes Gewicht zu.

Wegen der

- der mittleren Erholungswirksamkeits- und Landschaftsbildbewertung sowie
- einer Topographie, die nur wenige Sichtbeziehungen von bewohnten Gebieten zulässt,

wird den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung zum Landschafts- und -Siedlungsbild Rechnung getragen.

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn

- die zuständigen Naturschutzbehörden insbes. mit Blick auf das benachbarte LSG sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet keine Einwände zu den Planungen erheben sowie wenn
- die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden im Hinblick auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Zudem ist die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf angemessene Weise zu berücksichtigen.

6. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Golsch